

Geändert durch BPl  
16/15, in Kraft getreten  
am 02.06.2006

Geändert durch BPl  
16/16, in Kraft getreten  
am 12.08.1994

**Zeichenerklärung**

Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BBauG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse, zwingend. Geschößzahl auf der Hangseite gemessen
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschößflächenzahl
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie
- Flächen für den Gemeinbedarf

**Verkehrsflächen**

- öffentliche Verkehrsflächen
- Begrenzung der öffentl. Verkehrsfl.
- öffentl. Parkflächen

**Grünflächen**

- öffentliche Grünflächen
- Grenze des rauml. Geltungsbereichs

**Weitere Nutzungen**

- △ Umformerstation
- Ga Garagen
- SGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- Nebenanlagen gemäß § 14 BNVO sind nur innerhalb der bebaubaren Flächen zulässig

**Gestaltung der baulichen Anlagen nach § 9 Abs. 2 BBauG**

- SD Satteldach, bei geschlossener Bebauung einheitl. Neigung Dachaufbauten unzulässig.
- Zeane Höhe max. 1,0 m ü. Hinterk. Gehsteig
- Hauptfistrichtung
- Höhenpunkt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 9 Abs. 1 BBauG vom <b>29. NOV. 1971</b> bis <b>29. DEZ. 1971</b> öffentlich ausgelegt.	Der Stadtrat hat mit Beschluß vom <b>31. JAN. 1972</b> den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG beschlossen. Aschaffenburg, den <b>25. FEB. 1972</b>
<i>D. Reiland</i> Oberbürgermeister	<i>D. Reiland</i> Oberbürgermeister
Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am <b>3. 5. 72</b> Nr. IV/3-905a/72 rechtsverbindlich in Aschaffenburg, den <b>2. Juli 1972</b> genehmigt.	Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am <b>2. Juli 1972</b> rechtsverbindlich in Aschaffenburg, den <b>2. Juli 1972</b> genehmigt.
<i>D. Reiland</i> Oberbürgermeister	<i>D. Reiland</i> Oberbürgermeister

**Stadt Aschaffenburg - Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Herrenwaldstr., Habichtstr., Drosselweg und Meisenweg**

M. 1 : 1 000

Aschaffenburg, den 10.9.1970

Hochbaureferat

Stadtplanungsamt

*Meyer*  
(Menge)  
Berufsa. Stadtrat

*Eckler*  
(Ziegler)  
Stadt. Oberbaurat

Sachbearbeiter	Haller	16.11.71	Festsetzungen	16/4/1
----------------	--------	----------	---------------	--------

Mit / Ohne Auflagen genehmigt  
gemäß § 11 BBauG mit RE vom  
**2.5.1972** Nr. IV/3-905a/72  
Würzburg, den **2. Jan. 1972**  
Regierung von Unterfranken  
*W. Müller*



Geändert durch BPI  
16/15, in Kraft getreten  
am 02.06.2006

Geändert durch BPI  
16/16, in Kraft getreten  
am 12.08.1994

**Zeichenerklärung**

Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BBauG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse, zwingend auf der Hangseite gemessen
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosflächenzahl
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie
- Flächen für den Gemeinbedarf

**Verkehrsflächen**

- öffentliche Verkehrsflächen
- öffentl. Parkflächen

Begrenzung der öffentl. Verkehrsfl.

**Grünflächen**

- öffentliche Grünflächen
- Grenze des rauml. Geltungsbereich

**Weitere Nutzungen**

- Umformerstation
- Garagen
- Gemeinschaftsgaragen
- Stl Stelplätze
- Nebenanlagen gemäß § 14 BNVO sind nur innerhalb der bebaubaren Flächen zulässig

**Gestaltung der baulichen Anlagen nach § 9 Abs. 2 BBauG**

- SD Satteldach, bei geschlossener Bebauung einheitl. Neigung Dachaufbauten unzulässig.
- Zeune Höhe max. 1.0 m ü. Hinterk. Gehsteig
- Hauptfirstrichtung
- Höhenpunkt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 6 Abs. 5 BBauG vom <b>28. NOV. 1971</b> bis <b>28. DEZ. 1971</b> öffentlich ausgelegt.	Der Stadtrat hat mit Beschluss vom <b>31. JAN. 1972</b> den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG beschlossen. Aschaffenburg, den <b>25. FEB. 1972</b>
 <i>D. Reiland</i> Oberbürgermeister	 <i>D. Reiland</i> Oberbürgermeister
Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom <b>3. 5. 72</b> Nr. IV/3-905 a 1/72 genehmigt.	Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am <b>23. JUNI 1972</b> , rechtsverbindlich.
 <i>D. Reiland</i> Oberbürgermeister	 <i>D. Reiland</i> Oberbürgermeister

**Stadt Aschaffenburg - Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Herrenwaldstr., Habichtstr., Drosselweg und Meisenweg**  
M. 1 : 1000

Aschaffenburg, den 10.9.1970

Hochbaureferat: *Meyer* (Meyer) Berufs-Stadtrat  
Städteplanungsamt: *Ziegler* (Ziegler) Städt. Oberbaurat

Sachbearbeiter	Holleber	16.11.71	Stellung der Gebäude	16/4/2
----------------	----------	----------	----------------------	--------

Mit / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom **25. 1972** Nr. IV/3-905 a 1/72  
Aschaffenburg, den **2. Mai 1972**  
Regierung von Unterfranken  
*Meyer*

Geändert durch BPI  
16/15, in Kraft getreten  
am 02.06.2006

Geändert durch BPI  
16/16, in Kraft getreten  
am 12.08.1994

Zeichenerklärung

- AK Abwasserkanal
- WL Wasserleitung
- GL Gasleitung
- EK Elektrokabel
- ⊗ Straßenbeleuchtung
- — — Grenze des Geltungsbereiches

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung vom 29. NOV. 1971 29. DEZ. 1971	Der Bebauungsplan mit Beschluß vom 31. JAN. 1972 gem. § 10 BBauG be- schlossen am 25. FEB. 1972
 D. Reiland Bürgermeister	 D. Reiland Oberbürgermeister
Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit Beschl. vom 3. 5. 72 Nr. IV/3-905a/1/72 12. Juli 1972	Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Be- schreibung gem. § 12 BBauG, das ist am 12. Juli 1972 recht verbindlich. 12. Juli 1972
 D. Reiland Oberbürgermeister	 D. Reiland Oberbürgermeister

Mit / Ohne Auflagen genehmigt  
gemäß § 11 BBauG mit RE vom  
2. 5. 1972 Nr. IV/3-905a/1/72  
Würzburg, den 2. Mai 1972  
Regierung von Unterfranken  
I.A.



Stadt Aschaffenburg - Bebauungsplan für das  
Gebiet zwischen Herrenwaldstr., Habichtstr., Drossel-  
weg und Meisenweg  
M. 1 : 1 000

Aschaffenburg, den 10. 9. 1970

Hochbaureferat

Stadtplanungsamt

  
(Menge)  
Berufsm. Stadtrat

  
(Ziegler)  
Städt. Oberbaurat

Sachbearbeiter	Holleber	16.11.71	Versorgungsanlagen	16/4/3
----------------	----------	----------	--------------------	--------

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Herrenwaldstraße, Habichtstraße, Drosselweg und Meisenweg

### I. Allgemein:

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg entwickelt und stimmt mit der Baugebietsausweisung überein.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Bundesbaugesetzes erforderlichen Maßnahmen, insbesondere für die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

Im Interesse größerer Übersichtlichkeit wurde eine Verteilung auf drei Planblätter durchgeführt.

Blatt 1: Baulinien und Baugrenzen-Festsetzungen  
Blatt 2: Stellung der Gebäude  
Blatt 3: Versorgungsanlagen

### II. Ortslage:

Das Neubaugebiet liegt in der Strietwaldsiedlung. Es grenzt im Westen an den bereits bebauten Meisenweg an und schließt die ausgewiesene Bebauung in diesem Raum nach Osten ab. Die Fläche zwischen Falkenweg, Habichtstraße, Drosselweg und Meisenweg ist für den Gemeinbedarf festgesetzt.

### III. Erschließung

Das Neubaugebiet wird im Norden durch die bereits vorhandene Herrenwaldstraße, im Osten durch die Habichtstraße mit dem örtlichen und überörtlichen Verkehr verbunden. Die Habichtstraße ist ab Drosselweg nach Süden bereits ausgebaut. Die Entwässerungsanlagen für das Neubaugebiet sind bereits eingebaut.

### IV. Ruhender Verkehr:

Im nördlichen Bauquartier (offene Bauweise) sind auf jedem Baugrundstück die erforderlichen Garagen und Stellplätze eingeplant.

In dem nach Süden anschließenden Bauquartier sind bei geschlossener Bebauung Gemeinschaftsgaragen festgesetzt.

Darüberhinaus sind noch 16 öffentliche Stellplätze vorgesehen.

### V. Grundstücksverhältnisse

Die Stadt Aschaffenburg besitzt im Planbereich rd. 12 300 qm Fläche. Davon liegen im Umlegungsgebiet ca. 5 800 qm. Die Restfläche verteilt sich auf 2 private Eigentümer innerhalb des Umlegungsgebietes.

VI. Folgelasten:

Das Neubaugebiet erschließt lediglich 16 Wohneinheiten mit ca. 56 Einwohner.

In der Flächenbedarfsberechnung für die Schule im Strietwald ist dieses Gebiet bereits berücksichtigt.

VII. Festsetzungen:

Aus planerischen Gründen und wegen der einfacheren Handhabung des Planes sind die zeichnerischen Darstellungen im Plan und die entstehenden Festsetzungen in Form einer Legende und in Textform vorgenommen (§ 9 Abs. 1 BBauG).

Für die Festsetzung der Verkehrsflächen und für die Abgrenzung der bebaubaren gegenüber den nicht bebaubaren Grundstücksflächen werden die Planzeichen entsprechend der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichen-Verordnung vom 19. 1. 1965) verwendet. Der Geltungsbereich des Planes ist durch einen Linienzug festgesetzt.

VIII. Versorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie, Wasser, Gas und Abwasser ist durch die Einrichtungen der Stadt Aschaffenburg sichergestellt.

Die überschlägig berechneten Kosten für die Erschließung betragen:

1. Verkehrsanlagen	215 737,--	DM
2. Entwässerungsanlagen	107 021,--	DM
3. Wasserversorgungsanlagen	21 700,--	DM
4. Gasversorgung	28 000,--	DM
5. Stromversorgung einschl. Straßenbeleuchtungserweiterung	16 442,--	DM

Gesamtkosten: 388 900,-- DM

Die Gebühren und Beiträge für die Versorgungsanlagen werden nach den gültigen Satzungen der Stadt Aschaffenburg erhoben.

IX. Bodenordnung:

Die Grundstücke müssen durch eine Umlegung so neu geordnet werden, daß die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung durchführbar ist.

Aschaffenburg, 22. 11. 1971  
Stadtplanungsamt

*Becker*